

16. März 2005

## **Verordnung über die Vormundschaftspflege in der Burgergemeinde Bern und ihren burgerlichen Korporationen**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Artikel 28 und 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB [BSG 211.1]),  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
*beschliesst:*

### **Art. 1**

Burgerliche Vormundschaftsbehörden

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde Bern und ihre burgerlichen Korporationen bestimmen in ihren Organisationsreglementen die für ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern zuständigen Vormundschaftsbehörden.

<sup>2</sup> Diesen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den ordentlichen Vormundschaftsbehörden.

### **Art. 2**

Oberwaisenkammer

1. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Oberwaisenkammer ist an Stelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde für die Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern und ihre burgerlichen Korporationen.

<sup>2</sup> Ihr stehen unter Vorbehalt von Artikel 6 alle Aufgaben zu, welche durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

### **Art. 3**

2. Wahl und Organisation

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf unverbindlichen Vorschlag des Kleinen Burgerrates aus den Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten, vier Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt auf unverbindlichen Vorschlag der Oberwaisenkammer aus den Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Sekretärin oder den Sekretär.

<sup>3</sup> Die Oberwaisenkammer wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### **Art. 4**

3. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Oberwaisenkammer kann gültig verhandeln und beschliessen, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Ersatzmitgliedern.

<sup>3</sup> Über vorsorgliche Massnahmen und betreffend die aufschiebende Wirkung von Beschwerden entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **Art. 5**

4. Entschädigungen

Die Burgergemeinde Bern bestimmt die Entschädigung der Mitglieder und der Sekretärin oder des Sekretärs.

## **Art. 6**

Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter

Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter bleiben im Bereiche der burgerlichen Vormundschaftspflege die folgenden Zuständigkeiten der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten:

- a Entgegennahme und Prüfung des Antrages auf Entmündigung sowie Anhörung der zu bevormundenden Person (Art. 31 und 32 EG ZGB [BSG 211.1]),
- b Entmündigung bei unwidersprochenem Antrag und auf eigenes Begehren (Art. 32 und 33 EG ZGB),
- c Überweisung der Akten an die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten bei bestrittenem Antrag auf Entmündigung (Art. 34 EG ZGB),
- d Vollziehung und Veröffentlichung der Bevormundung sowie Zustimmung zum Verzicht darauf (Art. 38 EG ZGB und Art. 375 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB [SR 210]]),
- e Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 40 EG ZGB und Art. 395 ZGB),
- f Aufhebung der Entmündigung (Art. 40 EG ZGB und Art. 433 ZGB),
- g Aufhebung der Beiratschaft (Art. 40 EG ZGB und Art. 439 Abs. 3 ZGB),
- h Verhaftung eines säumigen Vormundes und Beschlagnahme seines Vermögens (Art. 47 EG ZGB).

h

## **Art. 7**

Regierungsrat

<sup>1</sup> Die Oberwaisenkammer steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Ist streitig, ob die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter oder die Oberwaisenkammer zuständig ist, entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Zuständigkeit.

## **Art. 8**

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung des Regierungsrates vom 10. November 1911 betreffend die burgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern (BSG 213.311) wird aufgehoben.

## **Art. 9**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bern, 16. März 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 26. April 2005*

## **Anhang**

16.3.2005 V

BAG 05–24, in Kraft am 1. 6. 2005